

1358 oder 1359 vorhanden war, nothwendig auch das Ursprüngliche lange schon vor dem Abgeleiteten, oder mit anderen Worten, das vom Freiheitsbriefe des Königs Heinrich vorausgesetzte Privilegium majus lange schon vor den Jahren 1358 oder 1359 vorhanden gewesen sein muss, folglich Böhmer's und Wattenbach's Behauptung sich nicht halten kann.

Das Privilegium König Heinrich's (VII.) vom 24. August 1228 lässt sich auf vier wesentliche Punkte zurückführen:

Erstens wird darin festgesetzt, dass Jedermann den Herzogen von Österreich und Steier Länder und anderes mit voller Rechtsgiltigkeit legiren, schenken, verpfänden und verkaufen könne, und zwar mit dem Beisatze, dass wenn ein solcher Kauf, eine solche Schenkung, Verpfändung oder ein solches Vermächtniss sich so plötzlich ereignete, dass die königliche Hoheit um die Bestätigung unmöglich aufgesucht und angegangen werden könnte, den Herzogen von Österreich desswegen kein Nachtheil in ihren Rechten entstehen solle. — Vergleicht man diesen Punkt mit dem Majus, so muss er offenbar eine nähere Bestimmung der §§. 18 und 2 dieses letzteren Privilegiums genannt werden, indem im §. 18 gesagt wird, dass die Herzoge von Österreich ihre Freiheiten und Vorrechte auf alle noch zu machenden Erwerbungen ausdehnen dürfen, wodurch ihnen ja eo ipso auch das Erwerbsrecht für die Zukunft eingeräumt wurde. Der Zusatz, dass sie in solchen Fällen, wo der Eile wegen die Zustimmung des Reichsoberhauptes nicht eingeholt werden könne, auch ohne dessen Einwilligung zur Erwerbung schreiten dürfen, scheint eine Beziehung zum §. 2 des Majus zu haben, in welchem hinsichtlich des Empfanges der Belehnung etwas Ähnliches enthalten ist. Der bequemeren Vergleichung wegen setze ich die betreffenden Stellen aus dem Privilegium vom Jahre 1228 und aus dem Majus in den Anmerkungen unter dem Texte neben einander 1). Viel

---

1) Aus dem Privileg. Heinrich's vom J. 1228. „Primo quodsi aliquis alicui Ducum Austrie et Styrie . . . suarum Terrarum Provincias et talia cetera, quocunque nomine . . . censeantur, que aut a Regali magnificentia, seu a Principibus spiritualibus concessionis, collacionisve officio derivarentur, legare, dare, obligare, vendere contingeret, eosdem gvenditores sive obligatores, Regalis nostra majestas nec aliquis hominum aequaliter valeat impedire. Quodsi autem eadem venditio, obligatio, dacio, legacio evenire contingeret tam repente, quod nec Regia sublimitas, nec horummodi collatores possent aliquatenus requiri, Ducibus Austrie . . . in